

16/10/2013 12:34

02212336482

RECHTSANWAELTE

S. 03/05

16.10.2013-11:30

0221 2066 457

V6 Koeln

S. 2/4



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

**26 L 1367/13.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dels und Kellmann, (Gerichtsfach K 1107), Richard-Wagner-  
Straße 14, 50674 Köln,

Gz.: K278/13/K,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5644163-430,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

- 2 -

am 15.10.2013  
durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Koch  
als Einzelrichter

beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird zur Durchführung des vorliegenden Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO Prozesskostenhilfe unter gleichzeitiger Belordnung von Rechtsanwalt Kellmann aus Köln gewährt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage 26 K 5557/13.A wird angeordnet.  
Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

### Gründe

Der Antrag,

der Antragstellerin zur Durchführung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO,  
§ 36 AsylVfG Prozesskostenhilfe zu bewilligen,

ist begründet, da die Rechtsverfolgung die nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung, § 36 AsylVfG zu beurteilende Antrag vom 11. September 2013 ist begründet.

Das Asylbegehren der Antragstellerin ist zu Unrecht als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 30 AsylVfG abgelehnt worden. Gemäß Absatz 1 des § 30 AsylVfG ist

- 3 -

ein unbegründeter Asylantrag u.a. dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Dies ist im Hinblick auf die von den Eltern der Antragstellerin, den Antragstellern der Verfahren 26 L 1365/13.A und 26 L 1366/13.A und Klägern der Verfahren 26 K 3734/13.A, 26 K 5554/13.A, geltend gemachten Fluchtgründe jedenfalls hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft nach § 60 AufenthG nicht der Fall. Vielmehr bedarf es der genaueren Überprüfung, ob der Antragstellerin im Falle einer Rückkehr nach Georgien wegen Ihrer Abstammung aus einer Ehe zwischen einer Georgierin und einem Yeziden asylrechtsrelevante Nachteile mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen und ob gegebenenfalls der georgische Staat im Falle von Übergriffen von Privaten Willens und in der Lage ist, der Antragstellerin hinreichenden Schutz zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVG.

Koch

Ausgefertigt

*J. Koch*

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtete Geschäftsstelle

